

Wie viel Besucher „verträgt“ ein Bad?

Editorial

Editorial

Mit dieser Frage ist nicht ein mögliches Gedränge im Eingangsbereich oder an den Garderobenschränken gemeint, sondern die Leistungsfähigkeit der Badewasseraufbereitungsanlage, dem wichtigsten Anlagenteil eines jeden Bades. Versagt dieses Teil oder wird es überlastet, dann kann das die Schließung des Bades zur Folge haben, zumindest die Schließung des davon betroffenen Beckens.



*Prof. Dr.-Ing. Gunther Gansloser,
Ingenieurbüro Gansloser GmbH, Hannover,
Vorsitzender des Technischen Ausschusses
der Deutschen Gesellschaft für das Bade-
wesen e. V., Essen*

Solang noch genug Geld in den öffentlichen Kassen war, spielten Überlegungen aus finanziellen Gründen für die Dimensionierung der Aufbereitungsanlage keine Rolle. Die DIN 19 643 (Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser) ging bei der Dimensionierung von der Annahme aus, dass auch bei einer höchstmöglich denkbaren Belastung eines Bades immer hygienisch einwandfreies Wasser vorzuhalten ist, wobei die tatsächliche Belastung unberücksichtigt blieb. Dies führte oft zu überdimensionierten Anlagen mit unnötig hohen Investitionskosten als Folge.

Die schwindenden Mittel in den öffentlichen Kassen zwingen dazu, Überlegungen anzustellen, wie öffentliche Bäder weiterhin ohne Hygienierisiko für die Besucher betrieben werden können, bei gleichzeitiger Reduzierung der Investitions- und Betriebsfolgekosten. In Zukunft wird sich deshalb die Aufmerksamkeit stärker auf die Grundlagen für die Dimensionierung einer Aufbereitungsanlage richten, nämlich die zu erwartende Belastung.

Dieser Aspekt wird sowohl bei der Überarbeitung der DIN 19 643 für Bäder mit konventioneller Aufbereitungsanlage beachtet als auch bei der Überarbeitung des sog. FLL-Regelwerks – „Empfehlungen für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von öffentlichen Schwimm- und Badeteichanlagen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) – für öffentliche Bäder mit Aufbereitungsanlagen auf biologischer Grundlage. Die DIN 19 643 wird eine Öffnungsklausel beinhalten, welche die lastabhängige Dimensionierung der Aufbereitungsanlage ermöglicht, während das FLL-Regelwerk schon immer durch die Ermittlung der Nennbesucherzahl die lastabhängige Dimensionierung beinhaltete. Die Ermittlung der Nennbesucherzahl erfolgte in dem bisher gültigen Regelwerk auf der Grundlage relativ grober Annahmen, die im Zuge der Überarbeitung des Regelwerks auf eine bessere wissenschaftliche Basis gestellt werden.

Für beide Regelwerke ergibt sich daraus ein Diskussionsbedarf, zu dem mehrere Artikel in diesem Heft beitragen (Seiten 277 f., 279 ff. und 290 ff.).

G. Gansloser